

BVerfG stärkt Unterhaltsansprüche geschiedener Ehegatten

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat die neuere Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) zur Berechnung des nachehelichen Unterhalts korrigiert und die Ansprüche geschiedener Ehegatten gestärkt. Hat der Unterhaltspflichtige wieder geheiratet, hat der BGH den Unterhaltsbedarf des geschiedenen Ehegatten zuletzt in der Weise ermittelt, dass seine Einkünfte ebenso wie diejenigen des Unterhaltspflichtigen und dessen neuen Ehepartners zusammengefasst und durch drei geteilt wurden (sog. Dreiteilungsmethode). Dies führte in der Regel zu einer nachträglichen Kürzung der Unterhaltsansprüche des geschiedenen Ehegatten.

Die Verfassungsrichter beanstandeten, dass die Bestimmung des Unterhaltsbedarfs nicht - wie im Gesetz geregelt - nach den "ehelichen Lebensverhältnissen" der aufgelösten Ehe vorgenommen wird, sondern die "wandelbaren ehelichen Lebensverhältnisse" zugrunde gelegt werden und unter Anwendung der Dreiteilungsmethode der Unterhaltsbedarf letztlich nach den tatsächlichen Lebensverhältnissen und finanziellen Ausstattungen wie Belastungen der Geschiedenen zum Zeitpunkt der Geltendmachung des Unterhalts unter Einbeziehung auch des Einkommens des neuen Ehegatten ermittelt wird. Diese Berechnungsmethode belastet den geschiedenen Ehegatten einseitig zugunsten des Unterhaltspflichtigen und dessen nachfolgenden Ehegatten. Das widerspricht dem Gesetz. Im Ergebnis darf eine neue Heirat den Unterhaltsanspruch des geschiedenen Ehegatten nicht mehr beeinträchtigen.

Urteil des BVerfG vom 25.01.2011
1 BvR 918/10
NJW 2011, 836
FamRZ 2011, 437

Unzulässige "Brautgeldabrede"

Eine sogenannte Brautgeldabrede, die eine Geldzahlung als Voraussetzung für die Eheschließung und eine bestimmte Ehedauer vorsieht, verletzt die Freiheit der Eheschließung und die Menschenwürde und ist daher nichtig. Das gilt auch dann, wenn in der Religion der Brautleute (hier yezidische Glaubensgemeinschaft) die Zahlung eines Brautgeldes üblich ist. Kommt die Ehe nicht zustande oder wird sie vorzeitig geschieden, muss die Braut das Geld an den Bräutigam bzw. dessen Eltern nicht zurückzahlen.

Urteil des OLG Hamm vom 13.01.2011
I-18 U 88/10
Pressemitteilung des OLG Hamm

Erfolgreiche Vatersuche über Handynummer

Bleibt ein sogenannter One-Night-Stand nicht ohne Folgen, kann sich der Vater des daraus hervorgegangenen Kindes vor Unterhaltsforderungen auch dann nicht mehr sicher sein, wenn er seinen Nachnamen nicht preisgegeben hat. Die Handynummer genügt. Das Amtsgericht Bonn hat auf Klage der sorgeberechtigten Mutter dem Kind einen Auskunftsanspruch gegenüber der Telekom zugesprochen, die nun den Namen des Anschlussinhabers und mutmaßlichen Vaters mitteilen muss.

Urteil des AG Bonn vom 08.02.2011
104 C 593/10
Pressemitteilung des AG Bonn

Unterhaltsverwirkung bei Eingehen einer verfestigten Lebensgemeinschaft

Nach 1579 Ziff. 2 BGB ist der Unterhaltsanspruch zu versagen, herabzusetzen oder zeitlich zu begrenzen, soweit die Inanspruchnahme des Verpflichteten auch unter Wahrung der Belange eines dem Berechtigten zur Pflege oder Erziehung anvertrauten gemeinschaftlichen Kindes grob unbillig wäre, weil der Berechtigte in einer verfestigten Lebensgemeinschaft lebt. Grundsätzlich ist nach ständiger Rechtsprechung erst ab zwei bis drei Jahren von einer verfestigten Lebensgemeinschaft auszugehen. Dabei ist die Dauer des Zusammenlebens nur ein wichtiges, aber nicht entscheidendes Indiz.

Die Voraussetzungen sind auch dann gegeben, wenn die neuen Partner zunächst ein gutes Jahr in der Wohnung eines Partners zusammenlebten und dann eine gemeinsame neue Wohnung anmieten, deren Kosten sie gemeinsam tragen. Hier lässt sich daraus schließen, dass die Beziehung bereits nach insgesamt eineinhalb Jahren des Zusammenlebens für die Zukunft und auf Dauer angelegt und damit bereits hinreichend verfestigt ist.

Beschluss des OLG Frankfurt vom 19.11.2010
7 UF 91/09
FF 2011, 121

Kindesunterhalt: keine Nebentätigkeitsverpflichtung bei Vollzeitbeschäftigung im Schichtdienst

Eltern trifft gegenüber ihren minderjährigen Kindern eine gesteigerte Unterhaltspflicht. Sie müssen alles Zumutbare tun, um den Unterhalt der Kinder sicherzustellen. Dies kann selbst bei einem Vollzeitbeschäftigten zur Aufnahme einer zumutbaren Nebentätigkeit nach Feierabend oder am Wochenende verpflichten (u.a. Urteil des OLG Dresden vom 16.02.2005, 21 UF 22/05).

Das Oberlandesgericht Saarbrücken verneint die Verpflichtung zur Aufnahme einer Nebentätigkeit jedoch jedenfalls dann, wenn der unterhaltspflichtige Vater seine Vollzeitbeschäftigung in Wechselschicht ausübt und dadurch besonderen Belastungen ausgesetzt ist.

Beschluss des OLG Saarbrücken vom 08.02.2011
9 WF 123/10
MDR 2011, 543

Kein Mieterschutz bei Überlassung der Familienwohnung

Überlässt ein Ehemann das in seinem Alleineigentum stehende Haus für die Dauer des Getrenntlebens seiner Ehefrau und den gemeinsamen Kindern, kann diese dem Erwerber des Hauses jedenfalls dann nicht den mietrechtlichen Kündigungsschutz entgegenhalten, wenn zwischen den Eheleuten nicht ausdrücklich ein Mietvertrag abgeschlossen wurde, die Ehefrau von den Verkaufsbemühungen ihres Ehemanns wusste und Kaufinteressenten regelmäßig Zutritt gewährt hat.

Beschluss des OLG Celle vom 02.05.2011
10 WF 133/11

Übernahme der Bestattungskosten für vermeintlichen Vater

Eine Frau beauftragte ein Bestattungsinstitut mit der Feuerbestattung ihres verstorbenen "Vaters". Später stellte sich heraus, dass der Verstorbene gar nicht ihr leiblicher Vater war. Daraufhin weigerte sie sich, die Kosten für die Einäscherung in Höhe von 450 Euro zu tragen.

Das Amtsgericht München sah jedoch keine Möglichkeit für die Frau, den abgeschlossenen Vertrag wegen Irrtums anzufechten. Die Stellung als Tochter war in keinster Weise Gegenstand der vertraglichen Vereinbarung geworden. Der Irrtum über die "Eigenschaft als Tochter" war daher kein Eigenschaftsirrtum im Rechtssinne, sondern bloß ein unbeachtlicher Motivirrtum, der nicht zur Anfechtung berechtigt. Die Frau musste daher die Bestattungskosten tragen.

Hinweis: Für die vermeintliche Tochter besteht in einem solchen Fall jedoch die Möglichkeit, sich die aufgewendeten Bestattungskosten von den Angehörigen des Verstorbenen ersetzen zu lassen.

Urteil des AG München vom 03.02.2011
271 C 26136/10
Justiz Bayern online

Freiheitsstrafe wegen Entziehens eines Kindes von der Schulpflicht

Seit 2004 kam es beim jüngsten Sohn einer mittlerweile allein erziehenden Frau vermehrt zu unentschuldigten Fehlzeiten in der Schule. Wenn der Sohn in der Schule war, störte er permanent den Unterricht, provozierte die Mitschüler und beleidigte die Lehrer. Die Mutter lehnte Gespräche mit der Schule und Unterstützungen des Jugendamtes grundsätzlich ab. Ab 2007 besuchte das Kind die meiste Zeit die Schule nicht mehr. Es folgten Verurteilungen der Mutter wegen Verstoßes gegen die Schulpflicht zunächst zu Geldstrafen und schließlich im Jahr 2008 zu einer Freiheitsstrafe auf Bewährung, ohne dass dies jedoch zu einer Verhaltensänderung führte.

Als das Kind im Jahr 2009 erneut an 37 Tagen nicht zur Schule geschickt wurde, wurde die Mutter schließlich zu einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten ohne Bewährung wegen hartnäckigen Entziehens ihres Kindes von der Schulpflicht verurteilt. Das Oberlandesgericht Frankfurt am Main hat nun die Revision der Angeklagten verworfen und die Verurteilung bestätigt. Bei einer derart hartnäckigen Verletzung der Schulpflicht hielt das Gericht die Verurteilung zu der nach den Hessischen Landesgesetzen für solche Fälle vorgesehenen Höchststrafe für gerechtfertigt.

Beschluss des OLG Frankfurt vom 18.03.2011
2 Ss 413/10
Pressemitteilung des OLG Frankfurt

Copyright-Hinweis: Die Veröffentlichung und Vervielfältigung dieser Texte ist ohne Einwilligung der Firma JUCOM Rechtsinformationssystem GmbH nicht gestattet. Zuwiderhandlungen werden zivil- und strafrechtlich verfolgt.